

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien hat in der Sitzung am 07.09.2009 beschlossen, den Kinder- und Jugendförderplan Kreis Warendorf, Abschnitt 1.2.1 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger, Unterabschnitt D Erholungsmaßnahmen für und mit Behinderten wie folgt zu ändern:

D Maßnahmen für und mit Behinderten

Förderungswürdig sind Freizeitmaßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zur Erholung dienen. Darüber hinaus sollen sie den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, in Gruppen zu leben, Kontakte zu knüpfen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Diese Aufgaben werden von den Städten und Gemeinden wahrgenommen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien steht beratend zur Verfügung.

Gefördert werden durch diese Richtlinien außerörtliche **Erholungsmaßnahmen** (Fahrt und Lager), an denen behinderte bzw. an denen behinderte und nichtbehinderte junge Menschen gemeinsam teilnehmen.

Der Anteil der Behinderten sollte bei gemeinsamen Erholungsmaßnahmen behinderter und nichtbehinderter junger Menschen jedoch wenigstens ein Drittel betragen. Ist der Anteil geringer, können nur die behinderten jungen Menschen gefördert werden.

Leiter/innen und Helfer/innen werden in die Förderung einbezogen, wie die Teilnehmer/innen, für die sie eingesetzt sind (i.d.R. auf drei Behinderte ein/e Helfer/in; auf sieben Nichtbehinderte eine/e Helfer/in).

Für die Leitung sind sozialpädagogisch voll ausgebildete Fachkräfte (Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen) bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte einzusetzen. Darüber hinaus sind je nach Grad der Behinderung weitere, möglichst ausgebildete, zumindest aber im Umfang mit dem zu betreuenden Personenkreis erfahrene Kräfte einzusetzen.

Als Behinderte im Sinne dieser Richtlinien ist der Personenkreis anzusehen, der durch Abschnitt I der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) und nach § 35a des SGB VIII abgegrenzt ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

In die Förderung mit einbezogen werden auch

- **Klassenfahrten** der Förderschule für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung
- **örtliche Ferienmaßnahmen** mit und ohne Übernachtung, wie z.B. Ferienspieltage

<u>Teilnehmerzahl:</u>	mindestens 7
<u>Altersgrenze:</u>	6 – 27 Jahre
<u>Dauer der Maßnahme:</u> Erholungsmaßnahmen	5 – 21 Tage (An u. Abreisetag = 1 Tag)
Klassenfahrten	3 – 6 Tage (An u. Abreisetag = 1 Tag)
örtliche Ferienmaßnahmen	maximal 14 Tage
<u>Zuschüsse:</u> Erholungsmaßnahmen	für behinderte Teilnehmer/innen je Tag bis zu 6,00 €, für nichtbehinderte Teilnehmer /innen je Tag bis zu 3,00 €
Klassenfahrten	je Schüler/in und Tag bis zu 6,00 €
örtliche Ferienmaßnahmen	für die behinderten Teilnehmer/innen je Tag bis zu 6,00 €